

Bekanntmachung

über die Genehmigung der Außenbereichssatzung Reischach – „Petzlberg“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Der Gemeinderat hat am 05. 07. 2000 die Außenbereichssatzung Reischach – „Petzlberg“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als

SATZUNG

beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - SG 71 - hat mit Bescheid vom 24. 08. 2000 die Außenbereichssatzung Reischach – „Petzlberg“ unter Abänderung des Satzungs-umgriffes im südwestlichen Bereich genehmigt.

Der Gemeinderat beschließt am 06. 09. 2000 Zustimmung zu dieser Änderung.

Die geänderte Außenbereichssatzung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 07. 09. 2000

Abnahme am: 17. Okt. 2000

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)



Reischach, den 07. 09. 2000

Gemeinde Reischach

.....
Ertl, 1. Bürgermeister